

Polizeidirektion Kiel | Gartenstraße 7 | 24103 Kiel

Stabsbereich 1
Sachgebiet 1.1

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: - 1.1 - 14.46 -

[REDACTED]
[REDACTED].landsh.de Telefon:
0431 16 [REDACTED]
PC-Fax: 0431 988- [REDACTED]

24.10.2018

**Deklaration eines so genannten Gefährlichen Ortes gemäß § 181, Abs. 1, Satz 2,
Nr. 1 LVwG für den Bereich Hauptbahnhof gemäß Anlage**

Hier: **Verlängerung**

1. Lage

Im Überprüfungszeitraum April 2018 bis Oktober 2018 wurde weiterhin in einem eng begrenzten Raum um den Hauptbahnhof eine deliktsspezifische Anzahl von Rohheitsdelikten registriert. Weitere Steigerungen der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der Eigentumsdelikte und sind signifikant.

Der Bereich um den Kieler Hauptbahnhof hat eine zentrale ÖPNV-Funktion.

Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird durch Rohheit- und Eigentumsdelikte sowie eine offene Drogen- und Obdachlosenszene stark beeinträchtigt. Mittelfristig sind in diesem Bereich strukturelle Änderungen und Maßnahmen in Vorbereitung.

Das gilt umso mehr, wenn Gewalttaten im öffentlichen Raum, d. h. z.B. auf öffentlichen Wegen und Plätzen, im Bereich von Bushaltestellen, auf dem Bahnhof o. ä., verübt werden.

Die erfahrene Gewalt führt Opfern zum einen die eigene Hilflosigkeit vor, zum anderen wirft sie für jeden Einzelnen die Frage nach dem Schutz durch die staatlichen Organe im Alltag auf.

1.2. Rechtliche Lage

Bei den nachfolgend definierten Bereichen handelt es sich um öffentlichen Raum, an dem Personen Straftaten verabreden und auch begehen.

Hiernach handelt es sich u.a. bei der Bekämpfung von Betäubungsmitteldelikten und ihrer damit einhergehenden Beschaffungskriminalität in der Landeshauptstadt Kiel bei den definierten Bereichen um einen gefährlichen Ort nach § 181 Abs.1 S.2, Nr. 1 LVwG, so dass Maßnahmen, die sich auf diese Rechtsgrundlage stützen, insbesondere der Identitätsfeststellung gemäß § 181 LVwG, die Durchsuchung der Person gem. § 202, Abs. 1, Nr. 3 LVwG sowie die Durchsuchung von Sachen gem. § 206, Abs. 1, Nr.1, Nr.4 LVwG zulässig sind.

Darüber hinaus kann eine Platzverweisung gemäß § 201 LVwG, ggf. die Gewahrsamnahme bei Nichtbefolgen gemäß § 204 LVwG erfolgen.

2. Der Bereich „Hauptbahnhof“ (s. Anlage) wird, soweit die Zuständigkeit in den Bereich der Landespolizei fällt, in den Grenzen Herzog-Friedrich-Straße, Hopfenstraße, Ringstraße, Kaistraße (**inkl. Dreifeldklappzugbrücke**), bis auf Weiteres als Gefährlicher Ort gemäß § 181, Absatz 1, Satz 2, Nr. 1 LVwG, festgelegt.

Eine visualisierte Karte ist als Anlage beigelegt.

3. Eine erneute Überprüfung der Festlegung erfolgt halbjährlich zum 25.04.2019.

